Klaus Adomeit

Gesellschaftsrechtliche Elemente im Arbeitsverhältnis

Schriftenreihe
der
Juristischen Gesellschaft zu Berlin

Heft 100

1986
Walter de Gruyter · Berlin · New York

Gesellschaftsrechtliche Elemente im Arbeitsverhältnis

Von
Klaus Adomeit

Vortrag
gehalten vor der
Juristischen Gesellschaft zu Berlin
am 22. Januar 1986

1986
Walter de Gruyter · Berlin · New York

Dr. iur. Klaus Adomeit
Professor für Arbeitsrecht und Rechtstheorie
an der Freien Universität Berlin

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Adomeit, Klaus:
Gesellschaftsrechtliche Elemente im Arbeitsverhältnis : Vortrag, gehalten vor d. Jur. Ges. zu Berlin am 22. Januar 1986 / von Klaus Adomeit. – Berlin; New York : de Gruyter, 1986.
(Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin ; H. 100)
ISBN 3 11 011072 5

NE: Juristische Gesellschaft ⟨Berlin, West⟩: Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin

©
Copyright 1986 by
Walter de Gruyter & Co. 1000 Berlin 30
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.
Printed in Germany
Satz und Druck: Saladruck, Berlin 36
Bindearbeiten: Verlagsbuchbinderei Dieter Mikolai, Berlin 10

I. Der „Dienstvertrag" als Problem

Wenn ein Rechtsanwalt seinem Mandanten verspricht, für ihn einen Prozeß zu führen, schließt er mit diesem einen Dienstvertrag, der Anwalt ist der „zur Dienstleistung Verpflichtete". Mit seinem Bürovorsteher verbindet den Anwalt ebenfalls ein Dienstvertrag, hier ist der Anwalt der „Dienstberechtigte". Es werden also zwei sehr unterschiedliche Rechtsverhältnisse von *einem* Vertragstyp des BGB, von den §§ 611 ff. erfaßt, wenn auch von zwei verschiedenen Unterfällen, dem freien und dem abhängigen Dienstvertrag.

Wenn der Rechtsanwalt einen jungen Kollegen in sein Büro aufnehmen will, so kann er diesen *anstellen,* also einen Dienstvertrag mit ihm schließen, oder auch eine Sozietät begründen, und das wäre ein Gesellschaftsvertrag i. S. d. §§ 705 ff. BGB.[1] In der praktischen Ausgestaltung braucht der Unterschied nicht groß zu sein. Es werden also zwei sehr ähnliche Rechtsverhältnisse von *verschiedenen* Vertragstypen des BGB erfaßt.

Mit diesen Hinweisen soll in die Problematik des Dienstvertrages eingeführt werden. „Dienst" ist kein schlechtes Wort, unter bestimmten Aspekten, z. B. aus der preußischen Geschichte, darf man sinnen über Wert und Würde des Dienstes. Aber im Dienstvertrag steckt viel vom „Bediensteten", vom „Dienstmann", die des Wertes und der Würde entbehren mußten. Es gibt die Untersuchung eines spanischen Kollegen, des Großmeisters Manuel Alonso Olea, Von der Hörigkeit zum Arbeitsvertrag, dt. Ausgabe Heidelberg 1981[2], in der dieser Zusammenhang nachgewiesen wird, bis zurück in die Sklaverei. Man muß nicht Marxist sein, um am Austausch *Arbeit gegen Lohn,* wie von Ware gegen Preis, Anstoß zu nehmen. Das dem Kaufvertrag nachgebildete Austauschmodell des § 611 BGB reizt seit jeher zur Kritik und zur Suche nach einem Gegen-Modell.

---

[1] Vgl. *E. Steindorff,* Die Anwaltssozietät, in: Festschrift für Robert Fischer, Berlin 1979, S. 747 ff. und dort besonders S. 762 ff. über die Möglichkeiten einer direkten oder entsprechenden Anwendung arbeitsrechtlicher Regeln. Richtig wird S. 765 gesagt, daß die „freien Mitarbeiter" bei Rundfunk- und Fernsehanstalten, die das BAG für Arbeitnehmer hielt, oft weniger eingegliedert und persönlich abhängig waren als der innerhalb einer Sozietät tätige Rechtsanwalt.

[2] Vgl. *meine* Rezension RabelsZ 1985 S. 181.